

## **Vorwort zur 12. Auflage**

Das Schuldrecht, also in erster Linie die §§ 241–853 BGB, befindet sich in ständiger Expansion: So sind in den letzten Jahren zahlreiche neue Vertragstypen in das Gesetz eingefügt worden, z.B. der Zahlungsdienstevertrag, unterteilt in Einzelzahlungsvertrag und Zahlungsdiensterahmenvertrag (2009), der Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt und der Tauschsystemvertrag (2011), der Behandlungsvertrag (2013), der Allgemein- und der Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag (2016) sowie der Bauvertrag, Verbraucherbauvertrag, Architektenvertrag, Ingenieurvertrag und der Bauträgervertrag (2018). Der Reisevertrag heißt seit 2018 Pauschalreisevertrag; 2020 wurde aus dem «Makler» auch in der Gesetzessprache endlich der Makler. 2022 haben zwei Digitalgesetze neue Vertragskategorien und -typen gebracht, nämlich den Vertrag über digitale Produkte einschliesslich des Verbrauchervertrags über digitale Produkte und des «Paketvertrags», den Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte, den Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Produkte und die Miete digitaler Produkte sowie den Verbrauchervertrag über die Herstellung digitaler Produkte.

Viele Änderungen beruhen auf Entwicklungen im EU-Recht, insbesondere auf der Verabschiedung neuer Richtlinien, die häufig die Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern möchten. In Zeiten des digitalen Umbruchs ist außerdem eine Anpassung an die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft erforderlich. In die Neuauflage waren insbesondere zwei Richtlinien einzuarbeiten, die den Gesetzgeber zu umfangreichen Änderungen des Schuldrechts ab dem 1. Januar 2022 veranlasst haben. Es handelt sich um die Richtlinie 2019/770 über vertragsrechtliche Aspekte digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Digitale-Inhalte-Richtlinie oder DIRL) sowie die Richtlinie 2019/771 über vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Warenkauf-Richtlinie oder WKRL). Die Warenkauf-Richtlinie ist von besonderem Interesse: Sie löst die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie von 1999 ab, die den deutschen Gesetzgeber zur Modernisierung des Schuldrechts (in Kraft seit 2002) veranlasst hatte. Diesmal war keine fundamentale Reform indiziert, aber es kam zu zahlreichen sperrigen Änderungen, die auch darauf beruhen, dass die neuen Richtlinien weitgehend dem Prinzip der Vollharmonisierung folgen, also die Umsetzungsspielräume des nationalen Gesetzgebers stark reduzieren. Das Schuldrecht hat durch die jüngsten Änderungen stark an Lesbarkeit verloren. Die große Leistung des BGB, Übersichtlichkeit durch abstrakt-generelle Tatbestände herzustellen, weicht immer mehr einer kasuistischen Methode, die Spezialregeln für spezifische Lebenslagen bevorzugt.

Das Anliegen dieses Lehrbuchs wird vor diesem Hintergrund noch wichtiger: Hinter der Fülle der Einzelheiten sollen die übergreifenden Zusammenhänge aufgezeigt werden. Deshalb werden hier zwei Lehrbücher (nämlich Schuldrecht AT und BT, die üblicherweise getrennt dargestellt werden) in einem Werk vorgelegt. Für diese Vorgehensweise spricht auch die Tatsache, dass die Vernetzung zwischen

dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil des Schuldrechts durch die Schuldrechtsmodernisierung (2002) noch enger geworden ist. Ebenfalls beibehalten ist die schon seit der ersten Auflage (1965) erkennbare wirtschaftsrechtliche Ausrichtung mancher Problembehandlung. Die Fülle an Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre wurde eingearbeitet. Insbesondere wurden viele Streitfragen aus der Anfangszeit der Schuldrechtsmodernisierung inzwischen geklärt. Andere sind hingegen neu entstanden.

Wolfgang Fikentscher ist am 12. März 2015 im Alter von 86 Jahren verstorben. Auch wenn sich sein reichhaltiges Schaffen auf viele Arbeitsgebiete erstreckte (darunter die Methodenlehre, das Kartellrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht und die Rechtsanthropologie), hatte das Schuldrechtslehrbuch einen besonderen Stellenwert für ihn: Es war die Frucht seines engagierten Unterrichts an den Universitäten Münster, Tübingen und München und reflektierte seine ungezählten Einsichten, z.B. zur Lehre von der Geschäftsgrundlage, zum Werkverschaffungsvertrag und zu den deliktsrechtlich geschützten Rahmenrechten. Mehrere Generationen Studierender hat der beliebte Lehrer geprägt. Im Vorwort zu einer früheren Auflage hat Wolfgang Fikentscher darauf hingewiesen, dass dem Lehrbuch eine das Lehrgespräch unterstützende und zusammenfassende Aufgabe zukommt. So ist er also weiterhin am pädagogischen und wissenschaftlichen Diskurs beteiligt.

Das Buch befindet sich auf dem Stand von Januar 2022. Auch die Gesetze über faire Verbraucherverträge und zur Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften, die im Lauf des Jahres 2022 in Kraft treten, sind bereits eingearbeitet. Die vergangenen zwei Jahre standen ganz im Zeichen der COVID-19-Pandemie. Die Auswirkungen auf das Schuldrecht sind im jeweiligen Zusammenhang nachgezeichnet. Das Buch verdankt viel den Rückmeldungen der Leserinnen und Leser: Hinweise und Kritik sind stets willkommen.

Zürich, im Januar 2022

*Andreas Heinemann*